

Praktikumsrichtlinie für den Bachelorstudiengang

„Wirtschaftsingenieurwesen Produktionstechnik“

an der Universität Bremen

1. Zweck des Vorpraktikums

Das Praktikum ist als Anschauungsunterricht über die operativen Grundlagen der Tätigkeitsfelder von Wirtschaftsingenieur*innen unerlässlich. Darüber hinaus ist es eine wichtige Grundlage zum Verständnis des Vorlesungs- und Übungsstoffes. Die Studierenden sollen durch das Praktikum einen Einblick in charakteristische Arbeitsvorgänge und deren Zusammenwirken in Unternehmen gewinnen. Ein weiterer Aspekt des Betriebspraktikums liegt im Kennenlernen der betrieblichen Sozialstrukturen sowie des Verhältnisses von Führungskräften zu ihren Mitarbeitenden.

2. Zeitraum und Dauer des Vorpraktikums

Das Vorpraktikum umfasst einen Zeitraum von 6 Wochen in Vollzeit (35-Stundenwoche, Fünftagewoche) und sollte aus inhaltlichen und organisatorischen Gründen vor Studienbeginn abgeleistet werden.

3. Inhalte des Vorpraktikums

Ziel des Vorpraktikums ist die Vermittlung von Kenntnissen aus den technischen und/oder den betriebswirtschaftlichen Bereichen eines Betriebes.

Bei Ableistung eines technisch orientierten Vorpraktikums sollten aus der nachfolgenden beispielhaften Aufzählung mindestens ein produktionsbezogener und ein planungsbezogener Tätigkeits- bzw. Betriebsbereich gewählt werden:

Produktionsbezogene Tätigkeits-/Betriebsbereiche:

- Teilefertigung (z.B. Urformen, Umformen, Spanen, Fügen, Schweißen)
- Montage
- Vorrichtungs- und Werkzeugbau
- Wartung und Instandhaltung

Planungsbezogene Tätigkeits-/Betriebsbereiche:

- Arbeits- bzw. Fertigungsvorbereitung
- Entwicklung und Konstruktion
- Versuchslabor
- Qualitätssicherung

Bei Ableistung eines betriebswirtschaftlich orientierten Praktikums sollten aus der nachfolgenden beispielhaften Aufzählung zwei Bereiche gewählt werden:



- Rechnungswesen/Controlling
- Einkauf
- Planung/Organisation/Personalwesen
- Vertrieb
- Arbeits- bzw. Fertigungsvorbereitung
- Qualitätssicherung

Bei Ableistung eines gemischt technisch/betriebswirtschaftlichen Vorpraktikums sollte jeweils einer der oben genannten Tätigkeits- bzw. Betriebsbereiche mit technischer bzw. betriebswirtschaftlicher Orientierung gewählt werden.

Das Praktikum muß einen umfangreichen und gründlichen Einblick in die genannten technischen und/oder betriebswirtschaftlichen Strukturen und Prozesse ermöglichen. Deshalb sind in der Regel Einzelhandelsunternehmen (Blumenläden, Backshops, Fast Food Restaurants etc.) nicht als Praktikumsbetrieb im Sinne dieser Praktikumsrichtlinien geeignet. Sollten Sie das Vorpraktikum außerhalb eines Industrieunternehmens ableisten wollen, nehmen Sie bitte vorher unbedingt Kontakt mit der/dem Praktikumsbeauftragten auf, damit es keine Probleme mit der späteren Anerkennung gibt.

4. Organisation des Vorpraktikums

Die Organisation des Praktikums obliegt grundsätzlich den Studierenden. Die Wahl des Betriebes ist ebenfalls den Studierenden überlassen. Als Betrieb kommen grundsätzlich alle Betriebe **außerhalb des Hochschulbereiches** im In- und Ausland in Frage, die ein Praktikum im Rahmen dieser Richtlinien gewährleisten. Ein Praktikum in einem Betrieb/ einer Abteilung, der/die von einer/m **Verwandten** geführt wird, wird **nicht anerkannt**. Bei Unklarheiten sollte vor Aufnahme des Praktikums die/der Praktikumsbeauftragte kontaktiert werden. Ebenfalls nicht als Vorpraktikum anerkannt werden praktischer Schulunterricht in Metallbearbeitung an technischen Gymnasien (auch nicht mit Schweißerschein) oder praktischer kaufmännischer Schulunterricht. Generell werden Praktika, die vor dem Erwerb der Hochschulreife abgeleistet wurden, nicht als Vorpraktikum anerkannt. Auch ein Aushilfs- oder Ferienjob werden nicht als Vorpraktikum anerkannt.

5. Tätigkeitsnachweis des Praktikumsbetriebs

Nach vollständiger Ableistung des Vorpraktikums ist vom Betrieb eine Tätigkeitsbescheinigung auszustellen, in der die Dauer des Vorpraktikums in den einzelnen Betriebsbereichen und die Anzahl der Urlaubs- und Fehltage vermerkt sind.

Urlaubs-, Krankheits- und sonstige Fehltage werden nicht auf die Praktikumszeit angerechnet. Es empfiehlt sich daher, Fehltage gleich am Ende des Praktikums nachzuholen.

6. Praktikumsbericht und Anerkennung des Vorpraktikums

Über das Praktikum ist ein Bericht zu führen, der einen Umfang von zwölf Seiten haben soll und der als zusammenhängender Text mit nur vereinzelt Abbildungen zum besseren Verständnis zu schreiben ist (Schriftgröße 12, Rand 3 cm auf beiden Seiten). Der Schwerpunkt



der Darstellung muß auf dem Text liegen. Im Bericht soll eine Beschreibung der eigenen Tätigkeiten und der Erfahrungen mit der eigenen Arbeit und dem betrieblichen Umfeld erfolgen. Der Bericht soll so aufgebaut sein, daß am Anfang eine kurze Vorstellung des Betriebs und seiner Produkte erfolgt (ca. eine Seite). Daran schließt sich der Hauptteil mit der Tätigkeitsbeschreibung an und abschließend soll eine kurze Bewertung (ca. eine halbe bis eine Seite) des Praktikums und seiner Bedeutung für die Praktikantin/ den Praktikanten vorgenommen werden.

Der Bericht sowie der abschließende Tätigkeitsnachweis über das vollständig abgeleistete Praktikum sind baldmöglichst nach Studienbeginn bei der/dem Praktikumsbeauftragten einzureichen.

Eine abgeschlossene einschlägige betriebliche Berufsausbildung im technischen bzw. im kaufmännischen Bereich ersetzt das Vorpraktikum. Die Anerkennung erfolgt nach Vorlage des Abschlusszeugnisses im Praxisbüro durch die/den Praktikumsbeauftragten.

Die Anerkennung des Praktikums wird vom Praktikumsbeauftragten mit einer Praktikumsbescheinigung dokumentiert, die von der Studentin/dem Studenten im Prüfungsamt einzureichen ist. Das Vorpraktikum ist Bestandteil des Pflichtmoduls *Berufsbild Wirtschaftsingenieurwesen*. Für den als Studienleistung unbenoteten Praktikumsbericht wird bei Anerkennung durch die/den Praktikumsbeauftragte/n 1 Leistungspunkt (CP) vergeben (s. Prüfungsordnung Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen-Produktionstechnik vom 17.04.2019). Sämtliche Leistungspunkte aus dem Pflichtmodul *Berufsbild Wirtschaftsingenieurwesen* werden erst vom Prüfungsamt gutgeschrieben, wenn:

- a. das Vorpraktikum mit dem Bericht und dem Tätigkeitsnachweis vom Praktikumsbetrieb über das vollständig abgeleistete Vorpraktikum von der/dem Praktikumsbeauftragten anerkannt wurde und
- b. die auf dieser Grundlage ausgestellte Praktikumsbescheinigung des/der Praktikumsbeauftragten durch die Studierenden beim Prüfungsamt eingereicht wurde.

7. Nachweis des Vorpraktikums zur Immatrikulation

Gemäß der „Ordnung über die besonderen Qualifikationsvoraussetzungen gemäß § 33 Abs. 7 Bremisches Hochschulgesetz (BremHG)“ und deren Anlage in der jeweiligen Fassung ist zur Immatrikulation ein Nachweis über das Vorpraktikum gemäß folgender Anforderungen zu erbringen:

- (1) Das Vorpraktikum zur Immatrikulation ist durch eine Bescheinigung des Betriebs über das absolvierte Vorpraktikum, welche Angaben zum Zeitraum und Dauer des Vorpraktikums enthält, nachzuweisen.
- (2) Alternativ zum Nachweis gemäß Absatz 1 kann ein Vertrag über das Vorpraktikum vor Aufnahme des Studiums abgeschlossen und zur Immatrikulation vorgelegt werden, der eine Ableistung der Praktikumszeit während der vorlesungsfreien Zeit vereinbart. Eine Teilung der Praktikumszeit in zwei Abschnitte, die jeweils ohne Unterbrechung absolviert werden und von denen jeder mindestens zwei Wochen dauert, ist zulässig.

- (3) In begründeten Ausnahmefällen kann der Nachweis über das Vorpraktikum zur Immatrikulation auch durch ein Beratungsgespräch im Fachbereich 4 erbracht werden, welches die Möglichkeiten und Rahmenbedingungen zur studienbegleitenden Ableistung des Vorpraktikums aufzeigen sowie bei der Suche eines Praktikumsplatzes unterstützen soll. Der oder die Beauftragte für das Vorpraktikum stellt eine Bescheinigung über die im Beratungsgespräch durchgeführte Belehrung aus, die zur Immatrikulation vorgelegt werden muss.

Stand: Juli 2022